

S T A T U T

der

EUROPÄISCHEN SENIOREN UNION (ESU)

Beschlossen am 4.11.2010 auf dem VII. Kongress der ESU in Bad Honnef

PRÄAMBEL

Die Senioren in der Europäischen Volkspartei (EVP), dem Zusammenschluss der christlich-demokratischen, Zentrums- und verwandten Parteien Europas, bekennen sich zu dem historischen Auftrag, ein geeintes und föderatives Europa zu schaffen, das sich auf die Werte der Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Verantwortung, Chancengleichheit und auf die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität stützt. Sie sind überzeugt, dass für das künftige Europa das persönliche Engagement der Bürger wesentlich ist.

Die Europäische Senioren Union will dazu beitragen, die europäische Idee in Mitgliedsparteien der EVP und in der Öffentlichkeit lebendig werden zu lassen.

ARTIKEL 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Europäische Senioren Union (ESU) - im Folgenden: Vereinigung. Er hat seinen Sitz in Wien und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen. Maßgeblich für ihn ist das österreichische Vereinsrecht. Seine Tätigkeit ist nicht gewinnorientiert und erstreckt sich auf ganz Europa.

ARTIKEL 2

Die Vereinigung hat folgende Ziele und Aufgaben:

1. Die Grundgedanken der Europäischen Volkspartei (EVP) zu unterstützen und zu verbreiten sowie ihre Zielsetzungen und Programme im Rahmen ihrer Arbeit zu verwirklichen,
2. Aktive Vertretung und Stärkung des demokratischen und europäischen Bewusst-seins als Bedingung einer auf Freiheit gegründeten Gemeinschaft,
3. Stärkung der Mittel zur Teilnahme der älteren Bürger im Leben ihrer Gemeinschaft,
4. Aktive Mitgestaltung der die älteren Menschen betreffenden europäischen Politik, insbesondere für den ständigen Schutz der Würde des Menschen und der Achtung vor dem Leben,
5. Anregung der Gründung von nationalen oder regionalen Vereinigungen der Senioren im Rahmen der Mitgliedsparteien der EVP, die solche Vereinigungen noch nicht kennen,

6. Vertretung und Unterstützung der Senioreninteressen in den europäischen Gremien, insbesondere im Parlament, in der Kommission und im Rat, in enger Zusammenarbeit mit der EVP.

ARTIKEL 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

1. Der Vereinigung können nur freiwillige Zusammenschlüsse von Seniorenorganisationen angehören, die die Verwirklichung der in Art. 2 dargestellten Aufgaben und Ziele bezwecken. Ihnen gleichgestellt sind die Seniorenbeauftragten der in der EVP vertretenen Parteien.
2. Als Seniorenorganisationen gem. Ziffer 1 gelten freiwillige Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Hauptzweck die Interessenvertretung der Senioren ist, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist und deren Sitz in einem europäischen Staat gelegen ist.

Mitglieder mit Beobachterstatus

3. Seniorenorganisationen aus Staaten, die nicht der Europäischen Union und nicht der EFTA angehören, können als Mitglieder mit Beobachterstatus aufgenommen werden, sowie Dachorganisationen, die die Interessen gemäß Art. 2.1. verfolgen.

„Sympathisierende“ Mitglieder

4. Der Vereinigung können „sympathisierende Mitglieder“ im Sinne des Statuts der EVP in dessen jeweils geltender Fassung angehören.

ARTIKEL 4

Finanzen

1. Die Tätigkeit der Vereinigung wird finanziert aus
 1. Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, der Mitglieder mit Beobachterstatus sowie der sympathisierenden Mitglieder,
 2. Fördermitteln,

3. Einnahmen für Dienstleistungen,
 4. Spenden und Subventionen.
2. Die Höhe des jeweiligen jährlichen Beitrages wird nach einem Schlüssel festgelegt, der alle 3 Jahre vom (von der) Generalsekretär(in) vorgeschlagen und vom Exekutivkomitee festgesetzt wird (2/3 Mehrheit). Die Einzelheiten werden in der Mitgliedsbeitragsordnung geregelt.

Der (die) Schatzmeister(in) erstellt im Einvernehmen mit dem (der) Generalsekretär(in) die Entwürfe für den Haushaltsplan und der Mitgliedsbeitragsordnung, die er (sie) dem Exekutivkomitee zur Beschlussfassung vorlegt.

ARTIKEL 5

Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet das Exekutivkomitee.
2. Der Austritt kann nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten jederzeit erfolgen. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
3. Der begründete Antrag auf Ausschluss einer Mitgliedsorganisation kann von jeder anderen Mitgliedsorganisation schriftlich gestellt werden. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere der Verlust einer der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (Art. 4) oder beharrliches statutenwidriges Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages von 3 Jahren in Folge. Über den Antrag entscheidet das Exekutivkomitee.
4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Selbstauflösung oder behördlicher Auflösung.

ARTIKEL 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Diese Rechte werden von den Mitgliedsorganisationen durch die von ihnen entsandten Vertreter ausgeübt.

Alle Mitglieder sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrages und zur Einhaltung des Satzungsrechts verpflichtet. Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß der

Mitgliedsbeitragsordnung führt bis zur Begleichung zum Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes.

ARTIKEL 7

Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. der Kongress,
2. das Exekutivkomitee,
3. das Präsidium,
4. die Rechnungsprüfer,
5. das Schiedsgericht.

ARTIKEL 8

Der Kongress

1. Der Kongress ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes. Der ordentliche Kongress findet alle drei Jahre statt.
2. Ein außerordentlicher Kongress hat auf Beschluss des Exekutivkomitees oder des Kongresses oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder stattzufinden.
3. Sowohl zum Kongress als auch zum außerordentlichen Kongress sind alle Delegierten mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung des Kongresses hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
4. Anträge zum Kongress sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kongresses beim Präsidium schriftlich einzureichen.
5. Dem Kongress gehören an:
 1. die Mitglieder des Exekutivkomitees und des Präsidiums,
 2. die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, die der Vereinigung angehören.

Die ordentlichen Mitglieder eines Landes sind berechtigt zehn Delegierte je Land zu nominieren. Bei einer Bevölkerungszahl über zehn Millionen kann pro weitere angefangene zehn Millionen Einwohner ein weiterer Delegierter nominiert werden.

3. die Rechnungsprüfer, die Mitglieder mit Beobachterstatus und die sympathisierenden Mitglieder jeweils mit beratender Stimme.
6. Der Kongress wählt:
 - a) den (die) Präsidenten(in) ,
 - b) 12 Vizepräsidenten(innen),
 - c) vier Rechnungsprüfer(innen) und
- auf Vorschlag des(r) Präsidenten(in) -
 - d) den (die) Generalsekretär(in),
 - e) den (die) Schatzmeister(in),
 - f) den (die) Schriftführer(in)
- diese vorstehenden Mandate sind erneuerbar -
 - g) und einen (eine) Ehrenpräsidenten(in), der (die) auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme dem Präsidium und dem Exekutivkomitee angehört.
7. Der Kongress entscheidet über
 - a) die Grundlinien und das Programm der Vereinigung,
 - b) die Änderung des Statuts,
 - c) die Auflösung,
 - d) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - e) die Entlastung des Exekutivkomitees,
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
8. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Nach Ablauf einer Viertelstunde nach Eröffnung ist der Kongress ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen im Kongress erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz im Kongress führt der (die) Präsident(in), bei dessen (deren) Verhinderung ein(e) Vizepräsident(in).

ARTIKEL 9

Das Exekutivkomitee

1. Das Exekutivkomitee ist das Organ, das im Rahmen der vom Kongress bestimmten Grundlinien die Aufgaben und die Arbeit der Vereinigung zwischen den Kongressen festsetzt. Es ist gemeinsam mit dem Präsidium das „Leitungsorgan“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes. Es trifft alle Entscheidungen die der Verwirklichung der Satzungsziele der Vereinigung dienen. Es entscheidet insbesondere auch über den Ausschluss eines Mitglieds. Es kann im Rahmen seines Wirkungsbereiches in allen Angelegenheiten auch das Präsidium bevollmächtigen. Es bewilligt jedes Jahr den Jahresabschluss des Vorjahres und den Haushaltsplan des laufenden Jahres.
2. Das Exekutivkomitee setzt sich zusammen aus:
 1. den Mitgliedern des Präsidiums,
 2. je zwei Vertretern(innen) der ordentlichen Mitglieder, die von ihren Organisationen benannt werden.
 3. den Rechnungsprüfern, den Mitgliedern mit Beobachterstatus und den sympathisierenden Mitgliedern jeweils mit beratender Stimme.
3. Zum Exekutivkomitee können durch das Präsidium Vertreter(innen) der Europäischen Institutionen sowie Vertreter(innen) von wichtigen Organisationen, die sich für die Belange der Senioren einsetzen, als Gäste zur Mitarbeit eingeladen werden.
4. Die Einberufung des Exekutivkomitees erfolgt durch den (die) Präsidenten(in), der (die) auch den Vorsitz führt. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsorganisationen vertreten ist.
5. Das Exekutivkomitee fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des(r) Präsidenten(in) den Ausschlag.

ARTIKEL 10

Präsidium

1. Der (die) Präsident(in), der (die) Ehrenpräsident(in), die Vizepräsidenten(innen), der (die) Schatzmeister(in), der (die) Generalsekretär(in) und der (die) Schriftführer(in) bilden das Präsidium.
2. Die Aufgaben des Präsidiums sind:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses des Vorjahres, die dem Exekutivkomitee vorzulegen sind.

3. die Entscheidung über dringende Maßnahmen, die sich aus dem Programm der Vereinigung ergeben,
 4. die Arbeits- und Terminplanung,
 5. die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Der (die) Präsident(in) vertritt die Vereinigung nach außen. Im Falle seiner (ihrer) Verhinderung geschieht dies durch einen(e) Vizepräsidenten(in).
 4. Bei Ausscheiden des (der) Generalsekretärs(in) oder des(r) Schatzmeisters(in) bestellt das Exekutivkomitee auf Vorschlag des (der) Präsidenten(in) einen(e) Generalsekretär(in) bzw. einen(e) Schatzmeister(in) bis zum Ende der Wahlperiode.
 5. Der Sitz des Generalsekretariates wird vom Präsidium einvernehmlich festgelegt.

ARTIKEL 11

Der Generalsekretär

Der (die) Generalsekretär(in) hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Vertretung der Vereinigung innerhalb der Grenzen dieser Aufgaben,
2. die Leitung des Sekretariates,
3. die Finanzverwaltung - gemeinsam mit dem(r) Schatzmeister(in),
4. die Vorbereitung der Sitzungen und die Durchführung der Beschlüsse des Kongresses, des Exekutivkomitees und des Präsidiums.

ARTIKEL 12

Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfung wird von den gemäß Artikel 8 auf drei Jahre gewählten Rechnungsprüfer(innen) durchgeführt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Kongress über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Exekutivkomitees zu stellen.

3. Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses setzt die Anwesenheit von zwei Rechnungsprüfer(inne)n voraus.
4. Die Rechnungsprüfer(innen) dürfen keine andere Funktion im Rahmen der Europäischen Senioren Union haben.

ARTIKEL 13

Das Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff. ZPO.
2. Das Schiedsgericht wird im Streitfall vom Exekutivkomitee eingesetzt. Es besteht aus drei Personen, die keine andere Funktion in der ESU bekleiden dürfen. Die drei Mitglieder des Schiedsgerichtes nominieren aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Kongresses – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

ARTIKEL 14

Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kongress und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Dieser Kongress hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Verwendung des Vermögens mit einfacher Mehrheit einen Beschluss zu fassen. Die eventuellen Vermögenswerte sind auf eine oder mehrere europäische gemeinnützige Vereinigungen zu übertragen, die möglichst ähnliche Ziele verfolgen wie die der Europäischen Senioren Union.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.